RICHTLINIE 94/14/EG DER KOMMISSION

vom 29. März 1994

zur Änderung der siebten Richtlinie 76/372/EWG zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der siebten Richtlinie 76/372/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/95/EWG (4), wurden die Methoden zur Bestimmung des Gehalts an Aflatoxin B_1 festgelegt.

Die gegenwärtig angewendete Methode zur Bestimmung des Gehalts muß noch in einigen Punkten angepaßt werden, um die Ausführung der Vorbereitung der Probe und die Darstellung der Ergebnisse näher zu regeln.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 76/372/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie entweder in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 102 vom 15. 4. 1976, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 54.

ANHANG

Im Anhang wird Teil C wie folgt geändert:

„C. Bemerkungen betreffend Methode A und B

1. Entfettung

Proben mit mehr als 5 v. H. Fett sind nach der unter 5.1 beschriebenen Vorbereitung mit Petrolether (Kp 40 - 60 °C) zu entfetten.

In diesem Fall sind die Ergebnisse auf das Gewicht der nicht entfetteten Originalprobe zu beziehen.

2. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Methode A

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse, das heißt die Abweichung zwischen den von zwei oder mehr Laboratorien für die gleiche Probe erhaltenen Ergebnissen, wurde wie folgt bewertet:

± 50 v. H. des Mittelwertes der Ergebnisse bei Mittelwerten an Aflatoxin B_1 von 10 bis 20 µg/kg;

± 10 µg/kg vom Mittelwert bei Mittelwerten von mehr als 20 bis 50 µg/kg;

± 20 v. H. des Mittelwertes bei Mittelwerten von mehr als 50 µg/kg."